

Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu sind zwei Drittel der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.

- a) Eine Auflösung des Vereins hat zu erfolgen, wenn die Mitgliederzahl unter 8 Mitglieder absinkt,
- b) Bei Auflösung des Vereins wird ein vorhandenes Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution(Landkreisfeuerwehren) übereignet.

§ 12

Ehrung von Mitgliedern:

1. Jedes Mitglied erhält zum runden Geburtstag ab 60 Jahre eine Glückwunschkarte Weiter ab 65/ 70/ usw.
2. ab 80 Jahre wird dem Mitglied zu jedem runden Geburtstag ein Geschenk überreicht. Die Art und Weise des Geschenkes und die Aushändigung regelt die Vorstandschaft.
3. Mitglieder die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 13

Tod eines Mitgliedes

Der Verein lässt für ein verstorbenes Mitglied in dessen Pfarrkirche einen Gedenkgottesdienst zelebrieren. Die Vereinsmitglieder nehmen daran, soweit wie möglich in Uniform teil.(bei Frauen in Zivil) Den Angehörigen dürfen hierfür keine Auslagen entstehen.

§ 14

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) in Kraft.

Hengersberg den 29.Mai 1991 - (geändert 18.April 2015 gez. *Ewald Schredinger*
1.Vorsitzender)

gez. Stadler Ferdinand

Vorsitzender

gez. Aigner Alfos

Schriftführer

gez. Pfaffinger Erich

stellvertretender Vorsitzender

gez. Schredinger Ewald

Kassier